



Statuten des Vereins
Rrjeti i Bizneseve të diasporës Shqiptare – Zvicër

Artikel I. Name und Sitz

Unter dem Namen

Rrjeti i Bizneseve të diasporës Shqiptare – Zvicër;

kurz: RRBDSH - Zvicër

alias (Deutsch): Unternehmer Netzwerk der albanischen Diaspora – Schweiz

alias (Englisch): Business network of Albanian diaspora – Switzerland

alias (Französisch): Réseau d'affaires de la diaspora albanaise – Suisse

alias (Italienisch): Rete d'affari della diaspora albanese - Svizzera

besteht mit Sitz in Dietlikon, Kanton Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel II. Zweck

Der Verein ist eine Interessengemeinschaft für Unternehmer in der Schweiz die einen persönlichen, geschäftlichen oder institutionellen Bezug zur albanischen Diaspora in der Schweiz haben. Der Verein steht allen Personen aus allen Wirtschaftsbranchen offen. Der Verein koordiniert und vertritt die Interessen seiner Mitglieder in wirtschaftspolitischen Bereichen und setzt sich für eine optimale Vernetzung seiner Mitglieder untereinander ein. Er fördert den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder, die Aus- und Weiterbildung und erbringt für seine Mitglieder oder Dritte weitere Dienstleistungen. Er bietet seinen Mitgliedern und Dritten Dienstleistungen, Schulungen und Produkte zu Vorzugspreisen an. Der Verein pflegt den guten Ruf der mit der albanischen Diaspora in der Schweiz im Zusammenhang stehenden Unternehmen und arbeitet mit anderen Organisationen und Behörden zusammen. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Artikel III. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus Handelserlösen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Es wird zwischen Mitgliederbeiträgen von natürlichen und juristischen Personen unterschieden.

Vorstandsmitglieder sind nicht von der Beitragspflicht befreit.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel IV. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein und erhalten ein Stimmrecht. Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, erhalten aber kein Stimmrecht.

Juristische Personen müssen durch mindestens eine und maximal drei natürliche Person vertreten lassen. Natürlichen Personen welche juristische Person vertreten, müssen nicht zwingend gleichzeitig als natürliche Person Mitglied des Vereins sein.

Gönnermitgliedern kann durch Beschluss des Vorstands ein Stimmrecht im laufenden Geschäftsjahr erteilt werden, aber nur wenn der Gönnerbeitrag mindestens dem doppelten Betrag des Aktivmitgliederbeitrags entspricht.

Ehrenmitglieder erhalten ein Stimmrecht, sofern sie mindestens ein volles Jahr im Verein als Aktiv-, Passiv- oder Gönnermitglied waren.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist an der folgenden Mitgliederversammlung über die Aufnahme neuer Mitgliederversammlung zu informieren und nimmt diese in Globo zur Kenntnis. Die Mitgliedschaftsbeiträge sind für jedes angebrochene Jahr für das gesamte Geschäftsjahr geschuldet. Die Verrechnung pro Rata temporis ist ausgeschlossen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Artikel V. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Erlischt die Mitgliedschaft infolge Todes oder durch Auflösung der Gesellschaft wird auf die Einforderung des Mitgliederbeitrags verzichtet, sofern noch geschuldete Mitgliederbeiträge offen sind.

Artikel VI. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag ist gemäss Artikel 5 unabhängig vom Austrittszeitpunkt für das gesamte angebrochene Jahr geschuldet und zu bezahlen. Das Austrittschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und in physischer oder elektronischer Form an ein Mitglied des Vorstandes oder an die Domiziladresse des Vereins gesendet werden. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des elektronischen Zeitstempels des Versendes.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen, welche definitiv und endgültig über den Ausschluss befindet.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vor-

stand automatisch ausgeschlossen werden. Wiedereintritte dürfen vom Vorstand nur angenommen werden, wenn Mitgliederbeiträge aus früheren Mitgliedszeiten komplett beglichen sind.

Artikel VII. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle (kann)
- e) weitere

Artikel VIII. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung finden jährlich im 1. Quartal statt.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail oder anderen elektronischen Nachrichtendiensten sind gültig, sofern der Empfang der Einladung sichergestellt werden kann.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens bis 5 Tage vor der MV an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der

Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Statutenänderungen und Auflösung benötigen die Zustimmung ein 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel IX. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Amtszeit des Präsidenten beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist höchstens 4-mal zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg (auch E-Mail, etc.) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Artikel X. Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel XI. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Artikel XII. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel XIII. Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel XIV. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 21.05.2022 angenommen, sind mit diesem Datum in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom 05.03.2022.

Ort, Datum: Dietlikon 20.05.2022